

Tabak-Arbeiter

Nr. 18 / Bremen, den 1. Mai 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
 - Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Fringerlohn. - Anzeigenpreis 50 Goldmarken für die obergeschaltete Poststelle. - Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abends. - Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Pichms.
 - Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. - Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. H. Schmalefeld & Co. - Schmalfeld in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 21, Telefon: Ami Roland 6046. - Geld- und Einzahlungsbank von Johannes Kraht. - Postfachkonto 3340 beim Postfachamt Hamburg. - Bezirksvereine: Verwaltung der Gewerkschaftsgesellschaft Deutscher Konsumvereine n. d. H., Hamburg und Deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-O., Berlin. - Verbandsvorstand: Karl Reichmann. - Verbandsratschef: E. Schöne, Hannover, Bismarckstraße 57, Zimmer 45-46.

Unfug oder nicht?

Unsere im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 13 gemachten Ausführungen über das Pudern der Zigarren haben der „Süddeutschen Tabakzeitung“ Veranlassung gegeben, gegen uns zu polemisieren. Ihr gefällt es nicht, daß wir die ganze Puderei als Unfug bezeichneten, und zur Rechtfertigung der pudernenden Zigarrenfabrikanten gibt sie eine Darstellung der Dinge, die wir den Leserinnen und Lesern dieses Blattes nicht vorenthalten wollen. Nach den Angaben der „Süddeutschen Tabakzeitung“ haben einige Zigarrenfabrikanten Versuche mit dem Pudern begonnen, indem sie Decktabak von weniger feiner Farbe aber denkbar feinsten Qualität hierbei verwendeten. Infolgedessen konnten allein an Deckblatt für tausend Zigarren 10 bis 15 Gulden gespart und für die Anfertigung der Wickel konnte wertvolleres Material verwendet werden. So sind Zigarren geliefert worden, die äußerlich den „modernen“ Zigarren ähnlich, qualitativ diesen aber weit überlegen waren. Hätten dieselben Fabrikanten die gleichen Qualitäten in ungeduderten Originalfarben angeboten, so wären sie bei ihrer Pionierarbeit zugrunde gegangen. Weiter behauptet die „Süddeutsche Tabakzeitung“, daß durch das Pudern der Zigarren die Möglichkeit besteht, gute Tabake als Deckblatt zu verwenden, die unter anderen Umständen wegen ihrer Farben nur als Umblatt Aufnahme finden könnten.

Aber selbst die „Süddeutsche Tabakzeitung“ kann nicht umhin, sich unserer Kritik anzuschließen und die Art des Puderns, wie sie von einem Teile der Zigarrenfabrikanten beliebt wird, als Unfug zu bezeichnen. Um die Popularität dieses Teiles der Zigarrenfabrikanten zu erhöhen, wollen wir die dazu gemachten Ausführungen der „Süddeutschen Tabakzeitung“ wörtlich wiedergeben. Es heißt da:

Es ist aber jedem Fachmann bekannt, daß dunkle Deckblätter ebenso wenig hell gepudert werden können, wie ein Neger mittels Puderns die Gesichtsfarbe eines Weißen erlangen kann. Derjenige Fabrikant, der da glaubt, jedes Deckblatt von beliebiger Farbe mit Erfolg pudern zu können, der versteht sein Handwerk nicht; und da leider Gottes nicht jeder Fabrikant sein Handwerk versteht, so findet man auch gepuderte Zigarren, deren Äußeres denkbar schlecht dazu geeignet ist, zum Rauchen zu animieren. Auf den durch falsche Behandlung verdorbenen Zigarren ist die Puderschicht so dick aufgetragen, daß man von der Farbe des Deckblattes gar nichts mehr sieht. Es kann dann auch gar nicht ausbleiben, daß solche Zigarren bei jeder Berührung abfärben. Faßt man sie mit feuchten Fingern an, so werden diese schmutzig, und beim Rauchen hinterlassen sie an den Lippen Spuren wie der Rest eines schlecht geschminkten Frauenzimmers. Wir stehen nicht an, diese Art des Puderns, diesmal in Uebereinstimmung mit dem Artikel des D. T., als Unfug zu bezeichnen.

Wenn die „Süddeutsche Tabakzeitung“ dann behauptet, daß es auch noch andere Dinge bei der Zigarrenfabrikation gibt, die mit dem gleichen Recht als Unfug bezeichnet werden müssen, so wollen wir ihr darin ohne weiteres beistimmen und ihre Aufklärungsarbeit auf diesen Gebieten wird stets unseren Beifall finden. Im Augenblick handelt es sich jedoch um das Pudern der Zigarren, und da lautet die Kernfrage, ob man der Farbenkrankheit durch eine planmäßige und großzügige Aufklärungsarbeit auf den Leib rücken oder ihr durch gepuderte Zigarren weitere Konzessionen machen soll. Unsere Antwort auf diese Frage ist durch unsere ersten Ausführungen, in denen wir uns gegen das Pudern der Zigarren wandten, gegeben.

Zur gleichen Sache wird uns aus Westfalen geschrieben: In der „Süddeutschen Tabakzeitung“ vom 22. und 25. April wird dem Pudern der Zigarren das Wort geredet. Das Pudern hat weitere Ausdehnung genommen, wie allgemein angenommen wird. Der Puder, mit dem die Zigarren überzogen werden, besteht aus zu Staub gemahlten Tabakrippen und Strünken, der mit ebenfalls zu Staub gemahltem Kalksand gemischt wird. Dieser so zusammengesetzte Puder muß ganz trocken sein, eine Wolke wird hiervon erzeugt und der Niedererschlag dieser Wolke auf die Zigarren gibt diesen eine graue

Farbe. Die Erzeugung der Puderwolke geschieht zumeist durch schnelle Umdrehung eines Behälters, worin sich der Puder befindet. Dem Raucher werden durch diese künstlich von Tabakstaub und Sand herkommenden matten Farben falsche Tatsachen vorgepiegelt. Viele Raucher erkennen bald diese Täuschung und das Gegenteil von dem beabsichtigten Zweck des Puderns tritt ein. Er eckelt sich vor der Zigarre, wird beim Einkauf vorsichtig oder stellt das Rauchen von Zigarren ganz ein und raucht die Pfeife. Mit solchen Mitteln wird der Absatz der Zigarren auf die Dauer wirklich nicht gesteigert.

Aber eine andere Wirkung hat das Pudern, und zwar auf die Gesundheit der pudernenden Arbeiter. Die Luft im Puderraum ist stark durchsetzt von diesem Puderstaub. Die Kleidung ist mit einer Staubschicht belegt. Wie der Müller in einer Weizenmühle, so sehen die mit dieser Arbeit beschäftigten Arbeiter vielfach aus. Durch den gebrauchten trockenen Puder werden die Lungen sehr gefährdet. In Mund und Nase lagert sich der Puderstaub ab, dringt durch die Luftröhre in die Lunge ein. Durch die Feuchtigkeit in der Lunge laugen die Staubteilchen aus. Die gefährliche Tabaklauge dringt im Körper bis in den Verdauungsanal ein. Nikotinvergiftungen treten vielfach auf. Würgen und Brechreiz, Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit, welche bei den Arbeitern, die das Pudern ausüben, in Erscheinung treten, sind Anzeichen von Nikotinvergiftungen. Der Sandstaub, der sich in dem Puder befindet, verhärtet sich, die Lunge zementiert und die Folge ist frühzeitiges Asthma.

Das Pudern der Zigarren wird in den meisten Fabriken von gangjungen, vielfach schwachen Mädchen ausgeführt. Die schlechtesten und niedrigsten Räume in der Fabrik werden oftmals dazu verwandt. Dabei sind die Löhne für das Pudern oft sehr niedrig, so daß zu dieser ungesunden Beschäftigung auch noch Unterernährung tritt. Aus einer Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse ergibt sich, daß auf 1000 Wäscherinnen 9,2 Tuberkulose und auf 1000 Tabakarbeiterinnen 36,1 Tuberkulose kommen. An Krankheitstagen hatten die Tabakarbeiterinnen das fünffache wie die Wäscherinnen. Durch solche ungesunde Arbeit, wie das Pudern ist, wird die Tuberkulose unter den pudernenden Tabakarbeiterinnen immer noch mehr in Erscheinung treten. Es muß hier Wandel geschaffen werden. Eine Farbenmode des rauchenden Publikums und der Profit der Zigarrenfabrikanten darf nicht wie hier über Leichen der jugendlichen Arbeiterinnen gehen. Für das Pudern von Zigarren muß die Gesundheitsbehörde strenge Vorschriften erlassen. Ist es nicht möglich, durch Vorschriften Einrichtungen zu treffen, um das Gesundheitschädigende beim Pudern auszuschalten, so muß ein Verbot des Puderns im Interesse der Arbeiter gefordert werden. Außerdem muß verlangt werden, daß im Interesse des rauchenden Publikums die Kisten, worin sich die gepuderten Zigarren befinden, die Aufschrift „Gepuderte Zigarren“ tragen.

Selbstverständlichkeiten

An der Spitze der „Tabak-Arbeiter“ Nummer 16 und 17 haben wir eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, die dazu dienen sollen, dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband neue Mitglieder zu werben und die vorhandenen Mitglieder zu erhalten. Nun sind wir uns sehr wohl bewußt, den alten erfahrenen Gewerkschaftsmitgliedern in den beiden Artikeln nicht viel Neues gesagt zu haben, denn bei den meisten der gegebenen Anregungen handelt es sich um Selbstverständlichkeiten. Trotzdem zwingt uns die ständige Fluktuation der Mitglieder und der Funktionäre des Verbandes dazu, von Zeit zu Zeit immer wieder auf Selbstverständlichkeiten hinzuweisen. Von gewerkschaftlichen Selbstverständlichkeiten soll deshalb auch in den nachfolgenden Ausführungen die Rede sein.

Niemals genug kann auf die Wichtigkeit einer regelmäßigen und pünktlichen Kassierung der Beiträge hingewiesen werden. Wenn wir annehmen, daß mindestens ein Drittel der ausgeschiedenen Mitglieder dem Verbande erhalten geblieben wäre, wenn alle Zahlstellen Wert auf eine gute Beitragskassierung gelegt hätten, so ist das sicher nicht zu hoch gegriffen. Eine überall und zu allen Zeiten gemachte Erfahrung lehrt, daß viele Mitglieder der Organisation deshalb verlorengehen, weil sie durch die Nachlässigkeit eines Kassierers mit ihren Beiträgen in Rückstand kamen. Um jeder Mißdeutung unserer Worte vor-

zubeugen, möchten wir gleich bemerken, daß die meisten der Kolleginnen und Kollegen, die Beiträge kassieren, von diesem Vorwurf nicht betroffen werden; aber es gibt auch andere, und von diesen ist hier die Rede.

Diese „anderen“ wissen scheinbar nicht, daß der Beitrag am Schluß einer jeden Woche fällig ist, und glauben deshalb, es genüge, wenn sie gelegentlich einmal zum Kassieren gehen. Häufig erleben sie dann, daß das zu kassierende Mitglied gerade nicht bei Kasse ist. Wiederholt sich ein solcher Vorgang mehrere Male, dann ist der Beitragsrückstand so groß, daß an den Nachkommen nicht mehr zu denken ist und der Verband hat das Mitglied weniger. In den meisten Fällen geht dann aber nicht nur das eine Mitglied verloren. Bald finden sich einige andere, die sich die Sache zunutze machen und mit der billigen Ausrede: „Wenn der oder die nicht zu zahlen braucht, dann haben wir es auch nicht nötig“, die Beitragszahlung einstellen. Daß es später sehr schwer ist, die so verloren gegangenen Mitglieder wieder für die Organisation zu gewinnen, dürfte allgemein bekannt sein und nirgends bestritten werden. Es ist sicher nicht zuviel gesagt, wenn wir erklären, daß gute Beitragskassierer die Pioniere, schlechte aber die Totengräber einer Gewerkschaft sind. Aus diesem Grunde muß der Beitragskassierer in jeder Zahlstelle die größte Beachtung geschenkt werden. Jedes einzelne Mitglied muß wissen und sich darauf verlassen können, daß der Beitragskassierer zu einer bestimmten Zeit in jeder Woche zu ihm kommt. Dabei ist es ganz gleich, ob es sich um Haus- oder Betriebskassierung handelt; die Hauptsache ist Regelmäßigkeit. So wird es möglich sein, der Fluktuation der Mitglieder innerhalb unseres Verbandes einen Damm entgegenzusetzen.

Der Reichsschlichtungsausschuß für die Zigarettenindustrie

verhandelte am 7. April im Wirtschaftsministerium zu Dresden unter dem Vorsitz des Herrn Oberregierungsrates Dr. Hünefeld eine Reihe von Streitfällen, die für die Anwendung des Hauptvertrages von Wichtigkeit sind.

§ 6 Sozialleistungen

In Dresden, Berlin und München war es zu Streitigkeiten gekommen wegen der Berechnung der 24 Arbeitstage, die ein Arbeitnehmer krank sein muß, ehe ein Anspruch auf die Zahlung des Lohnes für 5 Tage gegeben ist. Die Gewerkschaften stellten sich auf den Standpunkt, daß auch gesetzliche Feiertage mitzuzählen sind, während die Unternehmer die gesetzlichen Feiertage nicht als anrechnungsfähig betrachten. Der Reichsschlichtungsausschuß hat in den Entscheidungen Nr. 33, 35 und 38 ausgesprochen, daß

die gesetzlichen Feiertage keine Arbeitstage im Sinne des § 6 sind.

In den Begründungen wird folgendes gesagt:

Nach § 6 des Hauptvertrages hat ein Arbeitnehmer erst dann Anspruch auf Zahlung der Karenztage, wenn er mehr als 24 Arbeitstage krank gewesen ist. Hiernach können gesetzliche Feiertage in diese Frist nicht eingerechnet werden, da sie nicht Arbeitstage darstellen. An dieser Sachlage kann auch der Umstand nichts ändern, daß es sich um einen Wochenlohnler handelt. Die Tatsache, daß der Lohn wochenweise gezahlt wird, muß nach dem Wortlaut des § 6, wonach nur die Arbeitstage für die Frage der Vorauszahlung der Lohnzahlung in Krankheitsfällen angerechnet werden, als unbeachtlich ausscheiden.

Zur Begründung des Anspruches ist insbesondere geltend gemacht worden, daß bei Vertragsabluß die Meinung dahin gegangen sei, einen Zeitraum von vier Wochen zu bezeichnen, wobei man auf den Ausdruck 24 Arbeitstage gekommen sei, indem man die vier in Frage kommenden Sonntage abzog. Es mag sein, daß die Absicht wenigstens einer der Vertragsparteien bei Vertragsabluß dahin gegangen ist. Dies kann jedoch gegenüber dem klaren Wortlaut des Vertragstextes keine Berücksichtigung finden. Es ist nicht möglich, zu einer Auslegung zu gelangen, nach der gesetzliche Feiertage als Arbeitstage angerechnet werden können. Insbesondere muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß in dem § 7 des früheren Hauptvertrages die Frist mit „10 Tagen“ bezeichnet war, das also demgegenüber eine genauere und kürzere Bestimmung der anzurechnenden Tage vorliegt. Es war hierauf zu erkennen, wie gesehen.

In die Frist von 24 Arbeitstagen können also gesetzliche Feiertage nicht mit eingerechnet werden. Dagegen hat der RSA. entschieden, daß solche Arbeitstage, an denen infolge Arbeitsstörung überhaupt gar nicht oder ganz ausgefällt wird, als Arbeitstage im Sinne des § 6 zu gelten haben und infolgedessen auch bei der Berechnung der 24-tägigen Frist mitzuzählen sind. Die Entscheidung Nr. 34 lautet:

Da die Frist des § 6 von 24 Arbeitstagen sind auch die Tage einzurechnen, an denen der Betrieb oder die in Frage kommende Betriebsabteilung infolge Arbeitsstörung nicht gearbeitet haben.

In der Begründung heißt es:

In der Zigarettenfabrik S. ist eine Tabakfortiererin in der Zeit vom 25. 1. bis 2. 3. 1926 krank gewesen. Die Firma lehnt die Bezahlung der Karenztage ab, da in der in Frage kommenden Zeit infolge von Kurzarbeit an neun Tagen ausgefällt worden ist, demnach nur 23 Tage für die Berechnung in Frage kommen könnten.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat schon in seiner Entscheidung vom 30. 6. 1922 ausgesprochen, es müsse bei der Auslegung des jetzigen § 6 des Hauptvertrages billigerweise davon ausgegangen werden, daß die Verpflichtung daraus einem erkrankten Arbeitnehmer gegenüber in vollem Umfang auch dann zu erfüllen sei, wenn infolge von Beschränkungen im Betriebe an den für die Erkrankung in Frage kommenden Tagen teilweise nicht voll gearbeitet worden ist. Was damals für die Tage ausgesprochen worden ist, an denen teilweise verkürzt gearbeitet wurde, muß sinngemäß auch für den Fall gelten, daß infolge Kurzarbeit an vollen Tagen nicht gearbeitet worden ist. Die Tage, an denen ausgefällt worden ist, sind daher in die Frist des § 6 einzurechnen, so daß die Karenztage zu bezahlen sind.

Entlassung während der Krankheit

Der Lohn für fünf Tage ist auch dann zu zahlen, wenn ein Arbeitnehmer während der Zeit seiner Erwerbsunfähigkeit entlassen wird. Die Veranlassung zu dieser Entscheidung gab folgender Vorfall: In einer Zigarettenfabrik sollten am 28. September 1925 eine Anzahl Arbeiterinnen entlassen werden. Der Betrieb hatte bei der Behörde Stilllegung beantragt. Eine Bäckerin meldete sich am 22. September krank und wurde auch vom Arzt erwerbsunfähig geschrieben. Da noch mehrere Arbeiterinnen sich krank gemeldet hatten, glaubte die Firma, daß die Krankmeldung nur erfolgt sei, um nach der Entlassung Krankenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Bäckerin wurde am 28. September mit entlassen, sie beansprucht den Lohn für fünf Tage, da sie bis 16. November erwerbsfähig krank gewesen ist.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat folgende Entscheidung (Nr. 31) getroffen:

Der Bäckerin A. liegt der Beweis ob, daß sie vom Tage ihrer Krankmeldung an mehr als zehn Tage krank gewesen ist. Sofern die beigebrachten Beweismittel vom Vorsitzenden des RSA. als ausreichend anerkannt werden, ist die Karenzzeit durch die Firma C. zu bezahlen.

Die Begründung lautet:

Die Bäckerin A. ist mehr als ein Jahr bei der Firma beschäftigt gewesen und zwar zunächst als Banderoliererin, dann als Bäckerin. Es war im Betrieb bekannt, daß eine Anzahl von Arbeitskräften am 28. 9. entlassen werden sollte. Am 22. 9. hat sie sich krank gemeldet, wie dies auch von Seiten einer Anzahl weiterer Arbeitnehmer geschehen ist. Falls der Nachweis erbracht werden kann, daß die Bäckerin tatsächlich infolge von Krankheit erwerbsunfähig war, kann die Tatsache der am 28. 9. ausgesprochenen Entlassung an der Verpflichtung der Firma, die Leistungen gemäß § 6 des Hauptvertrages zu erbringen, nichts ändern. Da der Nachweis nicht sofort erbracht werden konnte, ist die Entscheidung unter der Bedingung ausgesprochen worden, daß er noch in schlüssiger Form von Seiten der Klägerin geführt wird.

§ 2 Arbeitszeit und Ueberstunden

Eine Streitigkeit über Bezahlung von Schichtarbeit ist bei der Firma C. in Dresden entstanden. Die Firma hatte längere Zeit an neu aufgestellten Packmaschinen schichtweise arbeiten lassen. Sie weigerte sich jedoch für die Arbeitsstunden nach 8 Uhr abends einen Lohnzuschlag zu zahlen und stützte sich darauf, daß durch diese Schichtarbeit eine Vermehrung der normalen Produktion nicht eingetreten sei. Die Gewerkschaften stellten sich jedoch auf den Standpunkt, daß es nicht darauf ankomme, daß eine Vermehrung der gesamten Produktion im Betriebe eintreten müsse, sondern daß durch die Schichtarbeit auch in einzelnen Betriebsabteilungen eine Vermehrung der Arbeitsleistung in Frage kommen könne, die über das in normaler Arbeitszeit geleistete Maß hinausgeht.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat folgende Entscheidung (Nr. 32) getroffen:

Die Firma C. ist gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 verpflichtet, für die geleistete Schichtarbeit einen Lohnzuschlag von 10 v. H. zu bezahlen.

Begründend wird dazu gesagt:

Bei der Auslegung des § 2 Abs. 9 ist davon auszugehen, daß der Satz 1 Schichtarbeiten im Auge hat, die notwendig werden auf Grund von Maßnahmen, die der freien Initiative des Unternehmers unterliegen, während der Satz 2 Schichtarbeiten betrifft, die zwangsläufig notwendig werden. Im vorliegenden Falle hat nun die Firma C., um eine Marke mit neuer zugkräftiger Packung herauszubringen, eine bestimmte Art von Packmaschinen verwenden müssen. Lediglich der Umstand, daß sie nicht in der Lage war, die erforderlichen Packmaschinen in voller Zahl sofort zu beziehen, hat es veranlaßt, daß an der zuerst gelieferten Maschine in mehreren Schichten gearbeitet werden mußte. Es handelte sich also um eine durch technische Schwierigkeiten bedingte Maßnahme, der Lohnzuschlag war daher gemäß § 2 Abs. 9 festzusetzen.

§ 7 Neueinstellungen

Der Reichsschlichtungsausschuß hat entschieden, daß Meister unter diese Bestimmung des Hauptvertrages nicht fallen.

Die Entscheidung (Nr. 37) lautet:

§ 7 des Hauptvertrages findet auf die Einstellung des H. jr. keine Anwendung, da er ordnungsmäßig als Meister in den Betrieb eingestellt worden ist.

In der Begründung heißt es:

Die Firma G. hat in ihren Betrieb ein neues Modell von Badmaschinen eingeführt. Die Ueberwachung dieser Badmaschinen ist nur ganz besonders geschulten Fachleuten möglich. Sie hat deshalb den Meister H. in der liefernden Maschinenfabrik für die Ueberwachung der Maschinen besonders ausbilden lassen. Da es nach dem Ermessen der Firma erforderlich war, mit Rücksicht auf die auch zu leistenden Doppelschichten eine weitere Ueberwachungskraft einzustellen, hat die Firma den Sohn des genannten H. in gleicher Weise ausbilden lassen und ihn als Meister mit dem für die Einstellung von Meistern üblichen Vertrag angestellt. Es ist festgestellt, daß eine Ersparnis an Ueberwachungskräften für die Maschinen selbst durch die Einstellung des neuen Meisters nicht eintritt. Die Beschäftigung des Meisters beschränkt sich auch auf die sonst übliche Ueberwachung der Maschinen, die jede mit drei Kräften voll besetzt sind. Es muß dem Unternehmer unbenommen bleiben, zu entscheiden, wieviel Ueberwachungskräfte (Meister) er für die ordnungsmäßige Durchführung seines Betriebes für erforderlich hält. Im vorliegenden Falle ist jedenfalls festgestellt, daß es sich nicht etwa um die Umgehung der Anstellung eines Meisters in Form eines Meistervertrages, sondern um die Einstellung eines wirtlichen Meisters handelt. Da aber der Hauptvertrag gemäß § 1 nur auf die in der Zigarettenindustrie beschäftigten Arbeiter Anwendung findet, kann eine Verletzung des Hauptvertrages, insbesondere seines § 7, in dem Vorgehen der Firma nicht gefunden werden, da für die Einstellung von Meistern die Vermittlung des gesetzlichen Arbeitsnachweises nicht vorgeschrieben ist.

Der Reichsschlichtungsausschuß hatte weiter seine Zuständigkeit zu prüfen in einer Streitigkeit, die die Lohnzahlung an Wochenlöhner betraf und zwar hat er sich für vollständig erklärt für Lohnstreitigkeiten der Wochenlöhner. In früher der R.S.U. auch in solchen Streitigkeiten tätig geworden ist, so war die Möglichkeit dazu gegeben auf Grund des Abs. 6. Da dieser Absatz im letzten Hauptvertrage gestrichen worden ist, können solche Streitfälle auch nicht mehr von den üblichen Instanzen entschieden werden, sondern müssen bei den Gewerbegerichten anhängig gemacht werden.

Tabakarbeiterbewegung

Die Lage der Schweizer Tabakarbeiter

Nach dem Bericht unserer Schweizer Bruderorganisation wie sie sich die gut organisierte Tabakarbeiterchaft im Wagnertal und der übrigen Zentralschweiz im Jahre 1925 mit Erfolg gegen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bezüglich Löhnen, Qualität des zu verarbeitenden Materials. Organisationsmäßig haben sich alle Sektionen der Tabakarbeiter dieses Industriegebietes sehr gut gehalten. Was langjährige, gewerkschaftliche Schulung bedeutet, haben unsere Kollegen und Kolleginnen in Grandson bewiesen, die trotz jahrelanger Gefährdung ihrer ohnehin mageren Existenz und anhaltender Teilarbeitslosigkeit treu zur Berufsorganisation stehen und ihre wenn auch geschwächte Ortsgruppe stets lebensfähig erhielten. Andere Ortsgruppen der französischen Schweiz sind der großen Krise endgültig zum Opfer gefallen, wie ja auch ganze Betriebe der Zigarrenbranche eingingen. Es sind dafür einige neue Betriebe der Zigarettenbranche aufgekommen, die jedoch von der Organisation noch nicht erfaßt sind. Eine starke und immer gefährlicher werdende Konkurrenz entsteht der Schweizer Tabakindustrie in den ausländischen, speziell italienischen und französischen Tabakregionen, die zufolge der Valutadifferenzen mit Erfolg Fuß zu fassen vermochten.

Ein düsteres Kapitel bildet die tessinische Tabakindustrie. Ehemals ein blühender Zweig und die stärkste Stütze der tessinischen Volkswirtschaft, liegt diese Industrie seit Jahren völlig am Boden. Die frühere Exportmöglichkeit nach den Balkanländern und den Staaten Südamerikas scheint endgültig verloren zu sein. Statt der 2500 Beschäftigten vom Jahre 1920 finden heute noch höchstens 1000 meist weibliche Arbeitskräfte einen unsicheren und beschämend schlechten Verdienst. Wochenlöhne von 20 bis 25 Frank (oder 16 bis 20 deutsche Reichsmark) für eingearbeitete Frauen bilden den Durchschnitt. Nach den neuesten Pressemeldungen wenden sich die ehemals so prozigen und dividendenschweren Tessiner Tabakfabrikanten an die Landesregierung um eine Bundessubvention. Es wird, wenn diesem Wunsch entsprochen wird, nächstliegende Aufgabe unserer Schweizer Bruderorganisation sein, dafür zu sorgen, daß auch für die armen Tabakarbeiterinnen etwas davon abfällt.

Tabakgewerbliches

Tabak und Zigarren als Sachlieferungen

Auch für die Tabakarbeiter dürfte es nicht ohne Interesse sein, einmal festzustellen, welche Entwicklung der Sachlieferungsverkehr nach dem Dawesplan seit dem Inkrafttreten des Londoner Abkommens genommen hat. Nach den Mitteilungen des Reparationsagenten hat Deutschland bereits im ersten Reparationsjahr Sachlieferungen im Gesamtwert von 454,4 Millionen Mark ausgeführt. Unter den Sachlieferungen, die in der Zeit vom 1. September 1924 bis zum 1. März 1926 abgegeben worden sind, befinden sich auch Tabak und Zigarren und zwar für Frankreich im Werte von 6104 000 Reichsmark und für Belgien im Werte von 18 000 Reichsmark.

Tabaksteuereinnahmen im März 1926 und im Statsjahr 1925/26

Die Tabaksteuereinnahmen im Monat März dieses Jahres betragen insgesamt 50 504 462,78 Reichsmark. Davon fielen auf die Banderolensteuer 36 921 214,99 Rm., auf die Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer 2 551 441,01 Rm., auf die Tabakersatzstoffabgabe 5 799,05 Rm. und auf die Nachsteuer 11 026 007,73 Rm.

Da das Statsjahr mit dem 31. März abschließt, ist es nunmehr auch möglich, über die Tabaksteuereinnahmen im Statsjahr 1925/26 zu berichten. Von den 615 811 573,39 Rm. Gesamtabgaben kamen auf die Banderolensteuer 594 825 127,85 Rm., auf die Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer 3 559 723,02 Rm., auf die Tabakersatzstoffabgabe 42 252,26 Rm. und auf die Nachsteuer 17 384 461,26 Rm. Im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925/26 war die Tabaksteuereinnahme mit 580 Millionen Reichsmark veranschlagt worden, so daß ein Mehr von annähernd 37 Millionen Reichsmark erreicht wurde. Im Rechnungsjahr 1926/27 hofft das Reichsfinanzministerium 655 Millionen Reichsmark Tabaksteuereinnahmen zu erzielen.

Der Hessische Landtag und Artikel III

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 7 veröffentlichten wir einen Antrag, den unser Kollege Kiel mit Unterstützung der sozialdemokratischen Fraktion im Hessischen Landtag gestellt hatte und der bezweckte, daß den Fürsorgeverbänden die restlichen 20 Prozent (jetzt 10 Prozent) von der hessischen Regierung zur Verfügung gestellt werden und im übrigen die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung durch die Arbeitsämter verlangte. Dieser Antrag stand am 24. April zur Beratung und Beschlußfassung. In seiner Begründung wies der Kollege Kiel auf die ungeheure Notlage der Tabakarbeiter hin und machte darauf aufmerksam, daß die Gemeinden, in denen die Tabakindustrie vorherrschend ist, vielfach zu leistungsschwach seien, um die restlichen 10 Prozent ausbringen zu können. Infolge des neuen Artikels III würde auch die Belastung Hessens nicht mehr so groß, da das Reich ja nunmehr 90 statt 80 Prozent der Kosten ausbringe. Die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung könne, nachdem die Prüfung der Bedürftigkeit in Wegfall gekommen sei, ohne Bedenken den Arbeitsämtern übertragen werden. Leider glaubte die hessische Regierung, der man sonst ein Verständnis für die Notlage und die Wünsche der Tabakarbeiter nicht absprechen kann, dem Antrag Kiel mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes nicht zustimmen zu können. Auch im Landtag selbst hat der Antrag keine Mehrheit gefunden, da nur die Sozialdemokraten und Kommunisten dafür und alle bürgerlichen Parteien dagegen stimmten.

Die Sonderunterstützung vor dem Preussischen Landtag

Am 22. April behandelte der Preussische Landtag den Etat des Wohlfahrtsministeriums. Bei dieser Gelegenheit hielt der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Kollege Christange folgende Rede:

Infolge der Tabaksteuergesetzgebung im Reiche hat sich eine furchtbare Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie bemerkbar gemacht. Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen sind brotlos geworden und viele selbständige Existenzen sind ruiniert. Nach einer Enquete des Deutschen Tabakarbeiter-Bundes, die über 63 000 Personen umfaßt, sind bis Ende Februar nicht weniger als 28 740 Personen vollständig dadurch arbeitslos geworden, nämlich 16 642 männliche und 12 098 weibliche. 41 000 Personen sind der Kurzarbeit anheimgefallen, 23 183 Männer und 18 739 Frauen, und nur 14 284 Männer und Frauen arbeiten voll in der Tabakindustrie. In Prozenten ausgedrückt sind 30 Prozent vollständig arbeitslos, 42 Prozent Kurzarbeiter und nur 28 Prozent voll beschäftigt. Sie leben, in welcher furchtbaren Weise sich die Arbeitslosigkeit infolge der Tabaksteuergesetzgebung auswirkt hat. Es ist deshalb die allerhöchste Zeit, das von der Regierung eingeleitete Werk, um so mehr, als die Ausführungs-Vorstellungen, die für die Tabakarbeiterfürsorge erlassen sind, vollständig ungenügend und auch unklar sind. (Sehr richtig h. d. Ges.) Aus

viesen Orten und Städten kommen Beschwerden, die dringend eine Aenderung wünschen. Man geht bürokratischerweise davon aus, daß, wenn in einer Familie der Mann als Haupterwerbslosenunterstützungsempfänger da ist, die Frau, welche selbst arbeitslos geworden ist, keine Erwerbslosenunterstützung bekommt. Auch arbeitslose Kinder unter 18 Jahren bekommen ebenfalls die Erwerbslosenunterstützung nicht, weil die bürokratische Einstellung so furchtbar ist. In ganz Westfalen, besonders im Tabakindustriebezirk Bünde ist das zu verzeichnen. 25 000 Tabakarbeiter sind dort beschäftigt und davon 80 Prozent arbeitslos. (Hört, hört, links.) Sie sehen, in welcher furchtbaren Weise sich die Sache ausgewirkt hat. Wenn die Behörden sich überhaupt so einseitig einstellen, daß man annehmen muß, man will überhaupt den infolge der Tabaksteuergesetzgebung arbeitslos gewordenen Frauen nicht die gewährleistete Unterstützung zahlen, so ist die Not jetzt um so größer geworden, nicht bloß durch die Verzögerung, sondern auch durch die unklaren Bestimmungen. Es kommen täglich große Beschwerden hierher, die nach schneller Abhilfe verlangen, um der großen Not im Tabakgewerbe zu steuern.

In der heutigen Ausgabe des „Vorwärts“ können Sie lesen, in welcher furchtbaren Weise sich diese Verhältnisse in Westfalen auswirken. Selbst ein Herr Regierungsvertreter in Breslau hat gesagt, es ist ein höherer Blödsinn, wie hier vorgegangen wird. Die Beschwerden sind sämtlich den Ministerien zugegangen. Aber die Herren denken nicht daran, diese ihre bürokratische Einstellung aufzugeben. Ich glaube, wenn den Herren einmal einen Monat lang das Gehalt entzogen würde, so wird es vielleicht besser werden. Wenn der Herr Wohlfahrtsminister gestern gesagt hat, die Wirtschaft und auch sein Ministerium sind um der Menschen Willen da, so halte ich ihn jetzt beim Wort. Es ist allerhöchste Zeit, daß er eingreift und dieser bürokratischen Einstellung ein Ende macht, damit die erwerbslos gewordenen betrogenen Tabakarbeiter endlich einmal zu ihrem Rechte kommen. Darum hat auch der Landtag meines Erachtens die Pflicht, unseren Antrag auf Drucksache 2989 anzunehmen, der besagt, daß die Verpflichtung der Fürsorgeverbände, die die 10 Prozent der Kurzarbeiterunterstützung bezahlen sollen, auf Preußen übernommen werden. Es ist notwendig, daß diese ausgleichende Maßnahme geschieht und deshalb muß der Antrag angenommen werden.

Herr Minister! Tun Sie Ihre Pflicht und lassen Sie noch heute die Erlasse hinausgehen, damit die Erwerbslosen im Tabakgewerbe ihre Unterstützung bekommen, wie sie im Gesetz verankert ist.

Literarisches

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart, III. Jahrgang, Heft 4, 1926, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 1 M.

Die Wirtschaftskrise, die seit dem Ausgang des letzten Jahres die deutsche Wirtschaft lähmt, hat eine Massenarbeitslosigkeit im Gefolge gehabt, die zwar nicht die Ziffern der letzten Monate des Jahres 1923 erreicht, aber doch eine katastrophale Ausdehnung gewonnen hat. In der „Arbeit“ sind in den letzten Monaten wiederholt die hier sich ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme eingehend gewürdigt worden. In dem vorliegenden Heft übernimmt es Dr. Ernst Berger, die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Industrien während des Winters 1925 bis 1926 eingehend darzustellen. Es ist nur mit einer sehr allmählichen Besserung zu rechnen.

Seitens großer Arbeitslosigkeit bedeuten stets eine Gefährdung des gewerkschaftlichen Einflusses. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften. Daher spielt die Regelung der Bedingungen, unter denen die öffentliche Arbeitslosenunterstützung in Anspruch genommen werden kann, eine bedeutende Rolle. Darf z. B. die öffentliche Unterstützung der Arbeitslosen in allen den Fällen der Arbeitslosigkeit versagt werden, deren unmittelbare oder mittelbare Ursache ein Arbeitskampf ist? Diese bedeutsame Frage wird von Dr. Bruno Broeder in einem Aufsatz „Arbeitslosigkeit und Arbeitskämpfe“ in ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Arbeitsnachweesen wie die Arbeitslosenversicherung erörtert.

Robert Michels bringt seine Ausführungen über „Nation und Klasse“, in denen eine Fülle von Material verarbeitet ist, zum Abschluß.

Zwei weitere Aufsätze befassen sich mit der Sozialgesetzgebung des Auslandes.

Aus der Feder eines italienischen Verfassers, der — ein Zeichen für die Freiheit der Meinung im faschistischen Italien — seinen Namen verschweigen muß, stammt eine anschauliche Darstellung des gewerkschaftsfeindlichen faschistischen Gesetzes über den „Arbeiterschutz“.

Dr. Paul Olberg gibt einen Ueberblick über „Die russische Sozialgesetzgebung“ auf Grund des Arbeitsgesetzbuches vom November 1922 und der späteren Dekrete und Bestimmungen aus den letzten Jahren.

Aus der Rundschau der „Arbeit“ sei diesmal besonders auf die weltwirtschaftliche Uebersicht von Dr. Frank verwiesen, die auch als Beitrag zur Analyse der Wirtschaftskrise gewertet werden muß.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermüdet für den Verband

Verbandsteil

Am 1. Mai ist der 18. Wochenbeitrag fällig

Statistikarten und Fragebogen

Es sei noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die Statistikarten und Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt bis zum 7. Mai beim Verbandsvorstand in Bremen sein müssen. Da die Angaben dem Statistischen Reichsamte in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikarten und Fragebogen, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung Sorge tragen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikarte oder der Fragebogen zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen

16. Nat: Freiberg 300,—, Braunsberg 80,—, Halbau 20,—,
17. Uetersen 60,—, Gr.-Steinheim 40,—, Ederförde 54,—, Bungs-
lau 53,—, Glauchau 11,80, Pr.-Olbendorf 22,20, Cassel 18,85, Ding-
lingen 28,—, Heidingsfeld 30,—, Prenzlau 165,—, Peisterwitz 149,98,
19. Frankfurt a. d. O. 100,—, Gifhorn 30,25, Spangenberg 5,60,
Breslau 400,—, Buttlstadt 28,—, Gera 100,—, Keilingen 39,50,
Oppeln 54,10,
20. Burgsteinfurt 366,—, Großhüden 115,40, Börninghausen 225,85,
Holzhausen 137,73, Ottenheim 4,16,
21. Kiel 26,43, Freden 30,—, Alluhheim 21,—, Neuluhheim 7,—,
Kirchardt 55,—, Eppingen 36,—, Deßlingen 40,—, Forst i. B. 10,—,
Lampertheim 36,70, Hildorf 35,—, Stargard 200,—, Pfaffenhofen 45,—,
22. Dresden 2500,—, Mülheim 42,45, Frankenhäusen 95,—, Bred-
nig 90,—, Köln 500,—, Neumarkt i. Schl. 107,76,
23. Neuentirchen 27,70, Helmstedt 21,99, Leisnig 100,—, Mann-
heim 100,—, Raschhausen 76,45, Löwenberg 29,44,
24. Bremen 200,—, Dresden 300,—,
Bremen, den 27. April 1926.

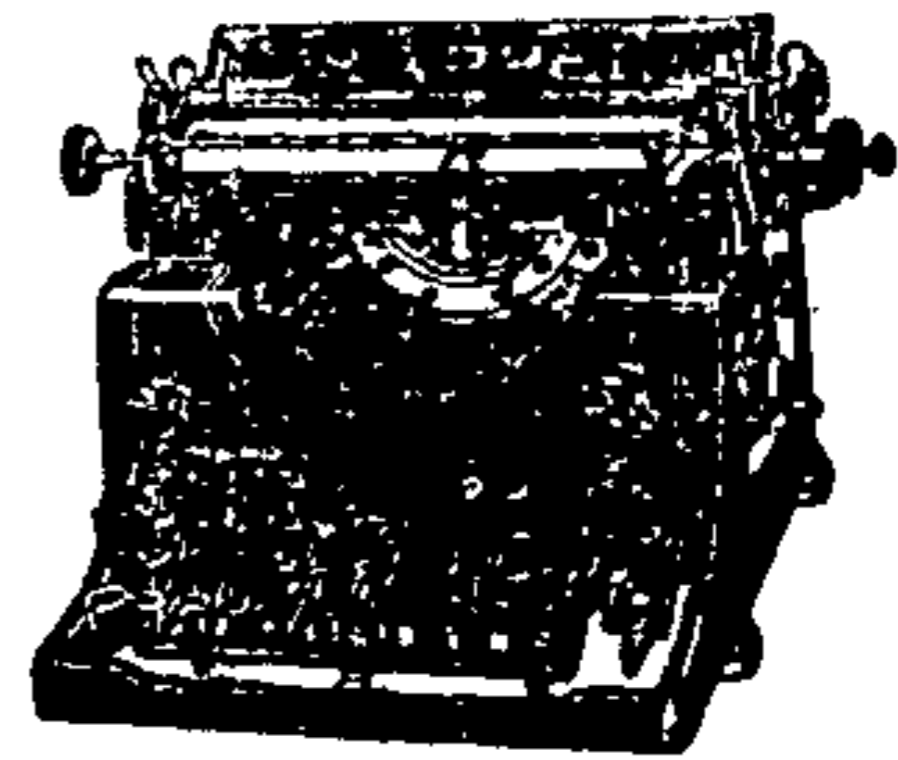
J. Krohn

Als verloren gemeldet

Mitgliedkarte Luise Moos, geb. 9. 8. 1885 in Mannheim-
Freudenheim, eingetreten am 1. 11. 1925 (S. 118/27. 26).
Mitgliedsbuch S III 44 559 Gustav Lesser, geb. 2. 2. 1901 in
Brotterode, eingetreten am 1. 5. 1919 (119/28. 26).
Mitgliedkarte Martha Herlich, geb. 7. 8. 1901 in Leipzig,
eingetreten 14. 2. 1925 (120/29. 26).
Mitgliedsbuch S II 98 724 Erna Burger, geb. 6. 8. 1908 in
Pirna, eingetreten am 23. 2. 1918 (121/30. 26).
Mitgliedkarte Auguste Pohl, geb. 6. 9. 1865 in Schmiebus,
eingetreten am 8. 5. 1925 (122/31. 26).
Mitgliedsbuch (?) Karl Grünwald, geb. 18. 7. 1898 in
Korheim, eingetreten am 9. 10. 1919 (126/32. 26).
Mitgliedsbuch S III 26 673 Johann Faber, geb. 18. 12. 1888
in ?, übergetreten 12. 12. 24 (126/32. 26).

Brauchen Sie eine Schreibmaschine?

Lassen Sie sich die



vorführen, Sie entscheiden sich sicher für diesel!

Besondere Vorzüge

/ Offene Bauart / Leichtester Anschlag / Geräuschloser Wagenrücklauf /
/ Zwangsweise Großbuchstabenperre /
/ Ueberall Vertretungen, daher Vorführung jederzeit möglich /

Maschinenfabrik Kappel A.-G.

Chemnitz-Kappel / Begr. 1860

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,—,
weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche
G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße un-
geschlossene Rupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M.
10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster
frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benadikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.

Das Steuerjahr 1925/26

Das Steuerjahr 1925/26 hat mit dem 31. März abgeschlossen. Nach den Veröffentlichungen des Reichsfinanzministeriums beträgt das Gesamtaufkommen an Steuern, Zöllen und Abgaben 8856 Millionen Rm. Das Gesamtaufkommen im Vorjahr (Steuerjahr 1924/25) stellte sich auf 7312 Millionen Rm. Das Mindereinkommen gegenüber dem Steuerjahr 1924/25 beträgt rund 456 Millionen Rm. Da der Voranschlag für 1925/26 aber auf 6770 Millionen Rm. festgesetzt worden war, ergibt sich ein Mehr im Aufkommen des Jahres 1925/26 in Höhe von 86 Millionen Rm. Betrachtet man das Aufkommen aus den einzelnen Steuern, so ergibt sich folgendes:

	Steuerjahr 1924/25	Steuerjahr 1925/26	Voranschlag 1925/26
(in Millionen Reichsmark)			
Lohnabzug	1329	1367	(2170
andere Einkommensteuer	862	803	
Steuerabz. v. Kapitalertrag	—	82	
Zölle	356	590	500
Tabaksteuer*	513	616	580
Zuckersteuer	218	236	245
Biersteuer	196	256	260
Braunweinmonopol	141	153	150
Gesamtumsatzsteuer	1914	1416	1430
Vermögenssteuer	499	270	350
Gesellschaftssteuer	39	40	42
Wertpapiersteuer	5	9	7
Börsenumsatzsteuer	113	40	43
Aufsichtsratssteuer	11	14	13
Kraftfahrzeugsteuer	52	58	60
Wechselsteuer	70	63	65
Beförderungssteuer	313	318	325

Die Entwicklung des Steuerjahrs 1925 wurde von einer Reihe von Steuerermäßigungen beherrscht. Man hat die Maßnahmen der Steuerermäßigung immer durch die Berufung auf die Wirtschaft begründet, die unbedingt Erleichterungen brauche. Insbesondere wurde dabei betont, daß die Steuerermäßigung zu einer Preisverbilligung und damit zu einer Stärkung der Kaufkraft führen solle. In dem Preisabbauprogramm des Reichskanzlers Luther nahmen dann auch die Steuerermäßigungspläne als Mittel der Preislenkung eine hervorragende Stellung ein.

* Ueber die Ertragnisse aus der Tabaksteuer berichten wir an anderer Stelle dieses Blattes ausführlicher.

Schauen wir uns einmal das Ergebnis der Steuerermäßigungen näher an: Es sind eine ganze Reihe von Steuern ermäßigt worden, die dem Besitz zugute kommen. Diese Steuern weisen wesentliche Mindererträge gegenüber dem Steuerjahr 1924/25 auf. Eine Stärkung der Kaufkraft der breiten Bevölkerung, worauf es aber bei Ueberwindung der Krise ankommt, ist damit nicht erzielt worden.

In diesem Zusammenhang muß auch die Ermäßigung der Umsatzsteuer betrachtet werden. Wir sind grundsätzlich Gegner der Umsatzsteuer, weil wir sie für preisverteuernd und für produktionshemmend halten. Außerdem wirkt sie sich als Steuer auf den Konsum der breiten Massen aus. Aus diesen Gründen heraus haben wir uns immer wieder für die Ermäßigung bzw. Abschaffung der Umsatzsteuer eingesetzt. Die Umsatzsteuer ist denn auch wesentlich ermäßigt worden. Auf die Preisstellung hat sich das nicht ausgewirkt. Die ganze Aktion der Umsatzsteuerermäßigung ist deshalb ein Geschenk an den deutschen Produzenten und den deutschen Händler geworden, anstatt der Kaufkraft der breiten Bevölkerung zugute zu kommen.

Nach Lage der Dinge gibt es in Deutschland heute nur einen Weg, die Steuerpolitik in den Dienst einer Stärkung der Kaufkraft zu stellen. Dieser Weg ist die Herabsetzung des Lohnabzuges. Leider ist die bürgerliche Regierung in Deutschland diesen Weg nicht gegangen. Sie hat es bei kleinen und geringfügigen Minderungen im Lohnabzug bewenden lassen, mit dem Erfolg, daß, während fast alle anderen Steuern sanken, der Lohnabzug ein größeres Aufkommen erbracht hat als im Jahre 1924/25. Wo eine Stärkung der Kaufkraft durch die Steuerpolitik möglich war, ist tatsächlich eine weitere Schwächung eingetreten; denn nicht die einzelnen Sätze in der Lohnabzugsregelung sind für die Kaufkraft der Massen von Entscheidung, sondern das Gesamtaufkommen aus dem Lohnabzug. Dieses ist aber, wie schon oben gesagt und wie aus unserer Tabelle hervorgeht, höher als im Vorjahr. Dasselbe kann von den Zöllen und den Verbrauchssteuern gesagt werden. Im ganzen Steuerjahr 1925/26 stehen sinkenden Besitzsteuern steigende Zolleinnahmen und steigende Verbrauchssteuern gegenüber. Das ist eine Entwicklung, die keineswegs im Interesse unserer Wirtschaft liegt.

So betrachtet ist das Steuerjahr 1925/26 ein übles Jahr, das nicht unwesentlich zur Verschärfung der Wirtschaftskrise beigetragen hat. Die Verschärfungen auf dem Arbeitsmarkt beweisen aber, daß mit der im Jahre 1925/26 betriebenen Steuerpolitik zugunsten des Besitzes und auf Kosten der Arbeiterschaft und der Kaufkraft der Bevölkerung gründlich Schluß gemacht werden muß.

Die Frau in der Fabrikarbeit

Nachstehend wollen wir unseren Leserinnen und Lesern einige interessante Ausführungen zur Kenntnis bringen, die von Dr. med. Elisabeth Krüger, Gewerbeassessor im Gewerbeaufsichtsamt Dresden, im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht worden sind.

I

Unter den Widersprüchen der Gegenwart beobachtet der Gewerbehygieniker in seiner Berufsarbeit vor allem den tragischen Widerstreit zwischen dem natürlichen Bestreben eines Volkes um seine Selbsterhaltung und dem durch den modernen Wirtschaftskampf geforderten Prinzip der höchstmöglichen wirtschaftlichen Ausnutzung der menschlichen Kräfte. Es ist unmöglich, eine dieser Bestrebungen durch die andere zu erdrücken. Wenn heutzutage ein Volk sich erhalten will, so muß es gleichermaßen gesund bleiben und wirtschaften. Eins bedingt das andere. Aufgabe einer gesunden Volkspolitik kann es nur sein, einen gerechten Ausgleich herbeizuführen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in den Frühjahren des Kapitalismus die wirtschaftlichen Interessen gegenüber der Gesunderhaltung des Volkes allzu stark im Vordergrund gestanden haben, andererseits ist schon in den ersten Jahrzehnten der industriellen Wirtschaft von weitschauenden Volkstreunden auf die Gefahren einer allzu hemmungslosen und schnellen Industrialisierung hingewiesen worden. Dabei haben besonders zwei Tatsachen nicht nur den Blick des volkswirtschaftlich und hygienisch Eingestellten, sondern die

Aufmerksamkeit jedes sozialdenkenden Menschen überhaupt angezogen: Die Kinder- und die Frauenarbeit. Wie weit — dies sei das Thema dieser Abhandlung — sind wir nun jetzt in der Erkenntnis der Gefahren gewerblicher Frauenarbeit vorwärts gedrungen?

II

Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst eine kurze Klarlegung der besonderen körperlichen Eigenart der Frau und die Beziehung dieser körperlichen Eigenart zu der Arbeitsweise und den Arbeitsbedingungen gewerblicher und besonders fabrikmäßiger Tätigkeit.

Versucht man die Besonderheit des Frauenkörpers in ihren wesentlichsten Zügen zu charakterisieren, so zeigt sich als ganz allgemeines Merkmal, daß er an Muskelkraft dem Männerkörper nachsteht. Die weibliche Muskelkraft beträgt bei gleichem Gewicht nur 0,6 bis 0,7 von der des Mannes. So schießt schon die Natur die Frau aus denjenigen Berufen aus, die besondere Anforderungen an die Muskelkraft stellen.

Im Zusammenhange damit ergibt sich die Frage nach der Widerstandsfähigkeit des weiblichen Körpers überhaupt. Von Haus aus hat ihn die Natur, um ihre eigenen Befehle erfüllen zu können, notwendig mit einer großen Kraftfülle begabt, da ihm ja im Prozeß der Arterhaltung die schwerere Aufgabe zufällt. Tritt zu dieser Funktion als weitere Belastung anstrengende Erwerbsarbeit, so muß dieses Nebeneinander der Pflichten die allgemeine Gesundheit wie die Widerstandsfähigkeit einzelner Organe und Organsysteme herabsetzen. Anders ausgedrückt: Ist es der Frau vergönnt, die Leistungsmöglichkeiten

Technische Nothilfe oder faschistische Freikorps?

Die Technische Nothilfe (Teno) entwickelt sich mehr und mehr zu einer Organisation ähnlich den sogenannten „vaterländischen“ Verbänden, die als Zentrum reaktionärer Umtriebe berufen sind, den Widerstand der Arbeiter zu brechen, wenn der Tag der „nationalen Hoffnungen“ herangereift sein wird. Es ist deshalb sehr verständlich, daß bei den Etatberatungen und bei Bewilligung von Reichsmitteln die Rechtsparteien für das Weiterbestehen und ausreichende Finanzierung sowie den Ausbau der „Teno“ eintreten, während die Linksparteien und die Gewerkschaften aller Richtungen den Abbau des Etattitels oder die völlige Auflösung der „Teno“ fordern.

Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände beantragten in einer an Regierung und Reichstag gerichteten gemeinsamen Eingabe vom 15. April 1925 bereits, die Auflösung der Technischen Nothilfe für das Etatjahr 1926/27 in der Weise vorzubereiten, daß für das kommende Rechnungsjahr die Etatmittel entsprechend gekürzt werden. Der deutsch-nationale Innenminister Schiele verlangte dagegen zum Ausbau der Technischen Nothilfe für 1925 rund 3 687 000 M oder gegenüber 1924 ein Mehr von 867 000 M aus Reichsmitteln. In seiner Antwort an die Gewerkschaften vom 7. September 1925 lehnte der Minister ab, den Abbau vorzubereiten, weil die „Teno“ ihre Unerseßbarkeit bewiesen habe, denn sie sei in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. März 1925 in 116 Fällen eingesetzt worden, u. a. zur Aufrechterhaltung des Betriebes von 26 Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken und insbesondere beim Hochbahnerstreik in Hamburg und in der Meierei Wolle, Berlin.

Nach den Ermittlungen durch die Gewerkschaften verteilen sich die gemeldeten 116 Einsätze auf ganze 34 Orte, und in sieben Orten (von diesen 34) leistete die „Teno“ Löschhilfe, betätigte sich also als freiwillige Reichsfeuerwehr. In den wenigen Fällen, in denen aus Anlaß von Streik die „Teno“ eingesetzt worden ist, geschah es zumeist auf ausdrückliches Verlangen der Unternehmer, und nachdem diese den gewerkschaftlichen Notarbeitern den Zutritt zu den bestreikten Betrieben sogar polizeilich verweigerten. So erklärten sich z. B. die ausgesperrten Brauereiarbeiter in München zu Notarbeiten, Pferdepflege, Malzwenden usw. bereit; sie wurden jedoch durch Polizei gehindert, und dann setzte die „Teno“ trotzdem ein. Im mitteldeutschen Streik der Gemeindegewerkschaften haben die Streikenden die Notarbeiten zumeist selbst ausgeführt, und nur in ganz vereinzelten Fällen mußten auch diese Notarbeiten durch die Gewerkschaften eingestellt werden, weil einzelne Betriebsleiter nur der „Teno“ den Zutritt zu den Betrieben gestatteten.

Nach einem weiteren amtlichen Bericht ist die „Teno“ in der Zeit vom 5. September 1925 bis 29. Januar 1926 innerhalb 14 Wochen nicht ein einziges Mal im gesamten Reichsgebiet eingesetzt worden. Die wenigen Einsätze erfolgten fast ausschließlich bei Hochwasser- und Feuergefahr, auch dort, wo z. B. Berufs-

feuerwehr vorhanden ist und dieser gütigen Unterstützung sicher nicht bedurfte. Ueber die von den zahlreichen Arbeitslosen oftmals gratis geleistete Hilfe in den west- und mitteldeutschen Ueberschwemmungsgebieten — ihnen ist solche Nächstenhilfe eine sittliche Pflicht — berichtet kein amtlicher „Teno“-Nachrichtendienst. Diesen wirklichen Nothelfern werden keine goldenen Nothelferabzeichen an die Brust geheftet, auch keine Urkunden überreicht. Ueber einzelne ganz belanglose Einsätze sind Filmaufnahmen angefertigt, um damit eine wirksamere Propaganda für die Erhaltung der „Teno“ entfalten zu können.

Da der Reichstag statt der geforderten 3 687 000 M für 1926 nur 2 860 000 M bewilligte, so sucht die „Teno“ anderweitig Deckung und für die abgebauten ehemaligen Offiziere neue Wirkungsgebiete. Im amtlichen Nachrichtendienst läßt die „Teno“ erklären, daß nunmehr — nachdem der Abbau durch den Reichstag beschlossen — „die Ausbildung und Schulung ehrenamtlicher Führer im Vordergrund stiller organisatorischer Arbeit“ stehen müsse. Die hauptamtlichen aus Reichsmitteln besoldeten Führer besorgen nun diese Aufgabe und bilden in „großem Maßstabe ehrenamtliche Mitarbeiter“ heran. In privaten Kraftfahrtschulen werden Nothelfer zu Kraftwagenführern zu ermäßigten Sätzen herangebildet. Frauensführerinnen bilden Frauengruppen aus in der Behandlung von Proviant und in der Leitung des Kochens — für wen, das wird sorgsam verschwiegen! Die zur Verfügung gestellten Reichsmittel reichen zu solcher großzügigen Heeresreform und Ausbildung allerdings nicht aus, und deshalb werden andere, private Geldquellen flüchtig gemacht. In allen Orten veranstalten die sogenannten U. W. (Landesunterbezirksleitungen) mit den Ingenieur- und Werkstätten Planspiele unter Mitwirkung von Ingenieur- und Wirtschaftsstäben, um zu zeigen, wie im Einsatzfall (siehe Rapp-Putsch!) „zugriffen“ werden muß. Solche Planspiele sind z. B. für Eisenbahn- und Hafenbetriebe unter Beteiligung von Hunderten von Nothelfern und maßgebenden Persönlichkeiten des Eisenbahnbetriebes, Vertretern der Werften, der Behörden, der Polizeipräsidenten usw. fortgesetzt veranstaltet worden. Vor Studenten und Dozenten der Universitäten werden Propagandavorträge über die Unentbehrlichkeit der „Teno“ gehalten und die Studenten zum Eintritt aufgefordert. Die innige Verbindung von Bahnschutz und Technischer Nothilfe ist allerdings in der Sitzung des Reichshaushaltsausschusses vom 4. März 1926 durch den Staatssekretär Zweigert aus dem Reichsministerium des Innern bestritten worden; die „Teno“ habe nicht das geringste mit dem Bahnschutz zu tun, hieß es. Hier aber beweisen die offiziellen Verlautbarungen der „Teno“ das Gegenteil, und zwar eine enge Arbeitsgemeinschaft beider gegen die Arbeiterschaft gerichteten und aus Reichs- und privaten Mitteln gespeisten Organisationen, die von den Behörden, Regierungsstellen, von Kriegerverbänden; vom Landbund, Innungen und Unternehmern planmäßig gefördert werden. Den vereinigten Innungsobermestern in Hamburg, im Kreiskriegerverband Frankfurt a. d. O., vor dem Landbund in Lebus usw. hielten

ihres Körpers unter normalen Bedingungen zu erfüllen, so vermag sie ohne Schaden ein kaum vergleichbares Höchstmaß physischer Energie aufzubringen; wird aber ihr in seinem ganzen Bau auf die Mutterchaftsleistung eingestellter Körper in eine seiner Natur ungemäße Lebensweise gezwungen, so gilt auch für ihn das allgemeine Naturgesetz, daß gerade der spezifisch angelegte und höchstdifferenzierte Organismus unter falschen Wachstumsbedingungen am ehesten leidet.

Wie sehr aber die Natur den weiblichen Körper spezifisch, und zwar auf die Mutterchaft hin angelegt hat, zeigt sich deutlich in den charakteristischen Verschiedenheiten des männlichen und weiblichen Beckens.

Während an das trichterförmig schmalgeformte männliche Becken eine straffe Bauchmuskulatur ansetzt, die den Hohlraum des Bauches, der ja keiner Veränderung unterworfen zu werden braucht, fest umschließt, ist das Becken der Frau verhältnismäßig breiter, der Hohlraum des Bauches geräumiger, die Bauchmuskulatur in Anpassung an eine mögliche Schwangerschaft weicher, elastischer, überhaupt auf Dehnung eingerichtet. So weist z. B. auch ein moderner Gynäkologe darauf hin, daß der weibliche Körper im Unterschied vom männlichen, für den Kontraktionsübungen im Sport zu bevorzugen sind, auf die Fähigkeit zur Auflockerung, Entspannung und Entkrampfung trainiert werden muß. Bester ist der Beckenboden des Mannes durch eine straffe Muskelplatte fest abgeschlossen: daher seine bessere Eignung zu schwerer körperlicher Arbeit. Das weibliche Becken dagegen ist infolge seines anatomischen Baues der Gefahr ausgesetzt, daß sich bei Druck erhöhungen im Bauchraum

z. B. beim Heben, Schieben und Tragen schwerer Lasten die Bauch- bzw. Beckenorgane verlagern und eine Reihe typischer Beschwerden und Schäden hervorrufen (z. B. Verlagerungen und Senkung der Gebärmutter).

Infolge der eben beschriebenen Tatsachen ist der Frauenkörper schon im normalen Zustand den Einflüssen der Fabrikarbeit in erhöhtem Maße preisgegeben. Noch mehr aber ist dies in der Schwangerschaft der Fall. Wenn man in dieser auch an sich keinen krankhaften Vorgang zu erblicken hat, so versetzt sie doch den Körper in einen Zustand physischer und psychischer Hochspannung. Der Körper wird für Krankheiten besonders anfällig, latente Leiden, z. B. Tuberkulose, schreiten fort, eine erhöhte nervöse und seelische, oft bis zu krankhaften Depressionen sich steigende Erregbarkeit kann sich einstellen. Besonders an den inneren und äußeren Geschlechtsorganen finden Veränderungen und Wachstumsvorgänge statt; erhöhte Blutzufuhr zu diesen Organen erweitert die Gefäße, vor allem die Venen des Unterleibs; die Gebärmutter wächst und erreicht ein Gewicht bis zu zehn Pfund, sie verdrängt die Bauchorgane, schiebt zur Höhe das Zwerchfell in die Höhe und übt auf die erweiterten Beckengefäße einen starken Druck aus, der die Blutzirkulation behindern kann.

III

Welchen Gefahren ist nun die in der Fabrik arbeitende Frau besonders ausgesetzt?

Zunächst sind da die seelischen Folgen der Mechanisierung des Werkvorganges. Der Mensch wird abhängig von dem W-

„Teno“-Beauftragte Vorträge, lassen Planspiele aufführen, um dann von diesen Kreisen als Gegenleistung ein erneutes Treuegelohnis für die „Teno“ und, was die Hauptsache ist, Stiftungsbeträge für den „Räderverlag“ als unkontrollierbare Korruptionsgelder einzuheimen. Der Abgeordnete Genosse Georg Schmidt konnte im Reichstage darauf hinweisen, daß 16 000 Exemplare der Zeitschrift „Die Räder“ — des Zentralblattes der „Teno“ — an die Industriellen verteilt worden sind mit dem Ersuchen, Stiftungsexemplare zum Preise von je 5 M zu abonnieren.

Die „Teno“ bereitet sich gegenwärtig auf große Aktionen vor.

„Werbt hochwertige Fachkräfte für die „Teno“! So beginnt ein Aufruf in ihrer Zeitschrift, der für Groß-Berlin zunächst verfaßt worden ist.

Was ist beabsichtigt? Der Landesunterbezirk Groß-Berlin verlangt gegenwärtig zum weiteren Ausbau und zur Schaffung möglichst großer „Teno“-Reserven Fachleute aller Berufszweige, die sich mittels Postkarte in Berlin-Steglitz, Birkenbuschstraße, also bei der Hauptleitung, melden sollen. Gesucht werden in der Märznummer der „Räder“: Rangierer, Lokomotivführer, Triebwagenführer, Zugführer, Stationspersonale, Stellwerker, Güterbodenarbeiter, Wagenmeister, Störungssucher, Galvanoplastiker, Graveure, Stereotypenreue, Buchdrucker, Offsetdrucker, Rotationsdrucker, Steindrucker, Buchbinder, Setzer, Anleger, Maschinisten usw.

Und das alles, trotzdem noch immer keine Beziehungen zwischen Bahnklub und „Teno“ nach den Darlegungen des Herrn Staatssekretärs Zweigert bestehen. Für die Eisenbahn, und zwar für die einzelnen großen Bahnhöfe sowie für die Reichsdruckerei und die Rotzeitung (!?), fanden im Februar dieses Jahres im Vortragsaal des Verkehrs- und Baumuseums in Berlin, Invalidenstr. 10, allein vier Versammlungen statt, in denen die Leiter der Einsparungsgemeinschaften über die künftige Verwaltung und Erhaltung der Rothelfer referierten. Eine derart fieberhafte Agitation kennzeichnet die „Teno“ als eine gefährliche, arbeiter- und republikfeindliche Organisation. Die gegenseitigen Treuegelohnisse zwischen Unternehmerorganisationen und „Teno“, dazu die klingende Verbindung, beweist, daß die „Teno“ nur noch als staatlich subventionierte Streikbrecherorganisation angesehen werden muß. Der Schlüssel für das provozierende Verhalten der Reichsbahnverwaltung während der letzten Monate sowie die feindliche Einstellung bestimmter Wirtschaftskreise gegen die Gewerkschaften ist in dem Verhalten der „Teno“ und ihrer Propaganda zweifellos zu suchen. Das Allgemeinwohl wird durch eine solche Praxis tatsächlich gefährdet, nachdem sich diese unparteiliche Organisation zu einem Zentrum reaktionärer Konspirationen entwickelt hat.

Die annähernd 3 Millionen Mark Reichsmittel sind für soziale Aufwendungen dringender als zur Bildung faschistischer Organisationen. Die Auflösung der Technischen Nothilfe ist deshalb zu einer staatspolitischen Notwendigkeit geworden.

Arbeitsrecht und Betriebsrätepraxis

Anspruch des Lehrlings auf Bezahlung der Arbeitszeit, in die der Fortbildungsschulbesuch fällt

Eine Breslauer Schokoladen- und Zuckermaschinenfabrik beschäftigt einen Lehrling, der gemäß § 17 des geltenden Tarifvertrages eine Entschädigung von zurzeit 18 M für die Stunde erhält. An wöchentlich fünf Stunden während der Arbeitszeit muß der Lehrling die Fortbildungsschule besuchen. Diese Zeit hat ihm die Firma allwöchentlich von der Entschädigung in Abzug gebracht. Der Lehrling steht auf dem Standpunkt, daß solche Abzüge von der Lehrlingsentschädigung unzulässig seien und behauptete, daß ihm bereits 45 M zu wenig von der Firma bezahlt worden wären. Er beantragte beim Breslauer Gewerbegericht, die Firma zu verurteilen, an ihn 45 M zu zahlen. Die Firma beantragte Klageabweisung. Sie stützte sich auf § 323 Abs. 1 BGB., wonach ein Vertragsteil den Anspruch auf Gegenleistung verliert, soweit ihm die ihm obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat. Sie nahm auf ein in Abschrift überreichtes Urteil des Gewerbegerichts Dresden vom 24. Februar 1924 Bezug, in welchem aus diesem Gesichtspunkt heraus eine entsprechende Lehrlingsklage abgewiesen worden ist.

Das Breslauer Gewerbegericht hat den Klageanspruch des Lehrlings für gerechtfertigt erklärt mit folgender Begründung:

Es bedarf keiner Erörterung, daß ein Lohnempfänger insoweit seines Lohnanspruches grundsätzlich verlustig geht, als ihm die Dienstleistung aus einem Grunde unmöglich wird, den weder er noch der andere Vertragsteil zu vertreten hat. Diesen unstreitig auch für das gewerbliche Dienstverhältnis geltenden Satz mildert § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahin ab, daß ein Arbeitnehmer seines Lohnes nicht dadurch verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Das Gewerbegericht Dresden hat in seinem oben erwähnten Urteil diese Frage geprüft und tatsächlich dahin entschieden, daß es sich nicht um eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit handle, § 616 also nicht in Frage komme und § 323 BGB. allein maßgebend sei.

Das Gewerbegericht Breslau, dem der vorliegende Fall zur Entscheidung unterbreitet ist, ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht darauf ankommt, ob die durch den Fortbildungsschulbesuch veräumte Arbeitszeit erheblich oder unerheblich ist. Das Gewerbegericht steht vielmehr, insbesondere auch auf Grund der praktischen Erfahrungen seiner sachkundigen Beisitzer, auf dem Standpunkt, daß die Erwägungen, die das Gewerbegericht Dresden angestellt hat, auf einen Gewerbegehilfen zutreffen mögen, dessen Lohn eine Entschädigung für eine genau bestimmte Wochenarbeitszeit darstellt.

Bei einem Lehrling trifft dieser Gesichtspunkt jedoch nicht zu. Hier handelt es sich nicht um einen Lohn für das Abarbeiten einer gewissen Stundenzahl, sondern um eine Entschädigung, die nur rein rechnungsmäßig, nicht aber begrifflich dem Lohn der Gewerbegehilfen angepaßt ist. Der Tarifvertrag spricht daher auch ausdrücklich bei den Lehrlingen nicht von einem Lohn, (wie bei den Gewerbegehilfen), sondern von einer Entschädigung (§ 17 des geltenden Tarifvertrages). Diese Entschädigung ist an den Lehrling nach der Verkehrspraxis zu zahlen

beitstempo der Maschine und der Fabrik überhaupt. Es wird ihm daher leicht ein ihm unangemessener Rhythmus aufgezwungen, der, ebenso wie der häufige Lärm des Fabrikraumes, das labilere Nervensystem der Frau ungünstig zu beeinflussen vermag. Dabei soll die Frage nur angedeutet werden, ob nicht in der spezifisch weiblichen Mentalität gewisse Werte liegen, die durch den Zwang zu mechanischer Arbeit noch eher geschädigt werden als die männliche Psyche.

Nicht selten, wenn auch der Blick für diese Dinge heute schon geschärft ist, vollzieht sich die Arbeit in schlechtgelüfteten, staubigen oder sonstwie unhygienischen Arbeitsräumen oder an giftigen Materialien. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß die Frauen eher an Vergiftungen erkranken als die Männer. Vielleicht hängt dies weniger mit einer besonderen Empfindlichkeit, als mit der Haartracht und den ungünstigen Arbeitskleidern der Frau zusammen. Vielleicht auch mit einem oft durch Erziehung und Anlage bedingten, jedenfalls häufig bemerkbaren Mangel an Vorsicht vor gesundheitlichen Gefahren.

Zu den durch Arbeitsraum und Arbeitsmaterial hervorgerufenen Einflüssen können sich nun noch die Nachteile gesellen, die durch eine zu lange Arbeitsdauer hervorgerufen werden. Steht doch die Erforschung der Ermüdungserscheinungen im Vordergrund der heutigen Gewerbehygiene. Sie spielen bei der Frau deshalb eine größere Rolle, weil sie meist nach anstrengender Fabrikarbeit die Lasten der Hauswirtschaft, dazu oft noch die Kinderpflege, zu bewältigen hat. Vergewärtigt man sich dies vielfach übermenschliche Maß von Belastung, so verstehen wir die Worte aus Leopold v. Wieses Sozialpolitik:

„Was Frauen leiden, geht oft über Manneskraft. Und gilt dies schon allgemein, so in erhöhtem Maße für die Frau aus dem Volke.“

Die dauernde Ueberbelastung vieler Frauen hat zur Folge, daß bei der geringen für die Erholung übrigbleibenden Zeit Ermüdungszustände nicht genügend ausgeglichen werden können. So sammeln sich Ermüdungsreste an, die schließlich in ihrer Häufung zu schweren Erschöpfungszuständen führen.

Die eingangs dieser Ausführungen geschilderte Eigenart des weiblichen Körpers bringt es mit sich, daß er durch ein weiteres Charakteristikum industrieller Arbeit, durch Einseitigkeit der Körperhaltung besonders benachteiligt werden kann. Die durch anhaltendes Sitzen hervorgerufene vornübergebeugte Haltung preßt die Brusteingeweide zusammen und führt zu mangelnder Durchlüftung, besonders der Lungenspitzen. Ferner entstehen durch das mit dem Sitzen verbundene Zusammenpressen der Baucheingeweide Lageveränderungen dieser Organe, Stauungserscheinungen und andere Erkrankungen der Bauch-, besonders der Unterleibsorgane. Auch die häufig vorkommenden Verdauungsbeschwerden, das Erschlaffen der Beckenmuskulatur sowie Blasenstörungen gehören hierher.

Langes Stehen ruft Stauungserscheinungen im Venensystem der Beine, Krampfadernbildungen mit allen ihren Folgen, Erschlaffungen des Bandapparates im Becken und an den Füßen (Senkungsbeschwerden) hervor.

Besondere Gefahren drohen dem Frauenkörper durch das Heben, Tragen und Schieben zu schwerer Lasten. Hierbei ist zu

ohne Rücksicht darauf, ob der Lehrling gerade genau die 48-Stunden-Woche innegehalten hat. Die Lehrlingsentschädigung ist ihrer Höhe nach unabhängig von der Leistung von Ueberstunden. Sie muß daher auch entsprechend unabhängig sein von der gelegentlichen Unmöglichkeit, die Zahl der üblichen Arbeitsstunden voll innezuhalten. In Anwendung dieses nach der Erfahrung der Besitzer allgemein üblichen Grundsatzes ist das Gewerbegericht zu dem Schluß gekommen, daß die Höhe der Lehrlingsentschädigung durch den Fortbildungsschulbesuch nicht berührt wird. Der Klageanspruch, der zahlenmäßig nach der Klärung bedarf, war daher dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. (Verf. am 9. März 1926; X a I 157/26)

Rundschau

Erwerbslosenunterstützung nach Lohnklassen

Am 19. und 20. April hat in Frankfurt a. M. eine Besprechung des Reichsarbeitsministeriums mit den Sozialministerien der Länder über die schwebenden Fragen der Erwerbslosenfürsorge stattgefunden. Bei der Besprechung waren auch das Reichsfinanzministerium, das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsernährungsministerium vertreten. Aus dieser Besprechung ist hervorzuheben, daß nach der übereinstimmenden Auffassung fast aller Länder die gegenwärtige Regelung der Unterstützungssätze nur noch für eine kurze Uebergangszeit aufrechterhalten werden kann. Nach der Auffassung der Länder muß ein Unterstützungssystem nach Lohnklassen eingeführt werden. Die Länder nehmen damit den gleichen Standpunkt ein, wie der Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrats ihn auf Anregung der Arbeitervertreter eingenommen hat. In Ergänzung der Mitteilungen, die wir in der vorigen Nummer dieser Zeitung über die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge gemacht haben, möchten wir noch bemerken, daß nach dem Beschluß des Unterausschusses des Reichswirtschaftsrats in den vorgesehenen Klassen IV und V 40 Prozent des Einheitslohnes gezahlt werden soll.

Den Frankfurter Besprechungen soll, wie von der Geschäftsführung der Arbeitgebervereinigung mitgeteilt wurde, bereits ein Regierungsentwurf über die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge zugrunde gelegen haben. Weiter behauptete die Arbeitgebervereinigung, die Länderregierungen hätten sich in Frankfurt aus finanzpolitischen Gründen für eine Herabsetzung der geplanten Unterstützungssätze ausgesprochen. Wie dazu aus dem Reichsarbeitsministerium mitgeteilt wird, besteht ein eigentlicher Regierungsentwurf gegenwärtig noch nicht, während das Referentenmaterial des Ministeriums noch keine festen Ziffern für die Regelung der Unterstützungssätze enthält. Diese Ziffern sollen erst vom Kabinett festgelegt werden. Im übrigen hätten die Länder in Frankfurt a. M. angeblich noch nicht das letzte Wort gesprochen, da der Gesetzentwurf über die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge zu gegebener Zeit auch den Reichsrat beschäftigen werde. Dieser Beruhigungsversuch von maßgebender Stelle kann die Befürchtungen, daß eine Herabsetzung der Unterstützungssätze geplant ist, nicht beseitigen.

beachten, daß das Verbot von Frauenarbeit im Transportgewerbe nicht völlig durchgreift, da bei einer großen Reihe von Betrieben verschiedenster Industrien im Zusammenhange mit ganz anderen, zum Teil leichten Arbeiten in gewissen Abständen schwere Lasten getragen werden müssen. Dies lehrt z. B. sehr schnell ein Rundgang durch die Zigaretten- und Süßwarenindustrie.

Können nun die geschilderten Einflüsse der Berufsarbeit schon am Körper des Erwachsenen dauernde und unheilbare Schäden hervorrufen, so müssen sie naturnotwendig auf den Körper des Jugendlichen um so verheerender wirken. Biologisch unterscheidet sich von dem des Erwachsenen der jugendliche Körper dadurch, daß er sich noch im Stadium der Entwicklung befindet: d. h. der Knochenbau und die inneren Organe sind noch nicht ausgereift, Deformierungen und chronische Krankheitserscheinungen stellen sich daher besonders leicht und rücksichtslos ein.

Will man nur eines der hierher gehörigen Symptome herausgreifen, so kann man an die bei jugendlichen Textilarbeiterinnen oft beobachteten Beckenverbiegungen denken, die später ein schweres Geburtshindernis darstellen.

IV

Die häufigen Allgemeinerkrankungen, die sich aus einzelnen der geschilderten Arbeitsnachteile oder durch ihre Verkettung ergeben, sind Bleichsucht, Blutarmut und Tuberkulose. Alle diese Krankheiten sind für den Frauenkörper deshalb von weitgehender Bedeutung, weil sie oft Störungen in den Genera-

Genossenschaftliches

Genossenschaftliche Gliederung

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine besteht aus Konsumgenossenschaften und Arbeits- und sonstigen Genossenschaften, die sich auf zehn Revisionsverbände verteilen. Außerdem sind folgende Zentralorganisationen vorhanden: Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., das Sächsische Bekleidungswerk m. b. H., die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., die Volksfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, eine neu errichtete Feuer- und Sachversicherungsaktiengesellschaft und die Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Die Arbeits- und sonstigen Genossenschaften bilden eine unbedeutende kleine Gruppe. Am Jahreschlusse gehörten dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine 19 Arbeits- und sonstige Genossenschaften mit 6 729 000 M. Umsatz an. Neue Arbeitsgenossenschaften werden seit 1912 nicht mehr in den Zentralverband aufgenommen. Soweit Einzelgenossenschaften in Frage kommen, haben wir es daher im Zentralverbande deutscher Konsumvereine mit den Konsumgenossenschaften zu tun. Diese haben im Jahre 1925 trotz der allgemeinen Wirtschaftskrise gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Position zu verzeichnen. Die Zahl der angeschlossenen Konsumgenossenschaften betrug im Berichtsjahr 1110, gegenüber 1163 im Vorjahre, die Mitgliederzahl 3 382 000.

Die Mitglieder der Konsumgenossenschaften nach Berufen geordnet

Die Berufsstatistik des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine berichtet aus dem Geschäftsjahre 1924/25 über 3 325 000 Mitglieder. An dem Anteil der einzelnen Gruppen hat sich gegenüber dem Vorjahre wenig geändert. Erst größere Zeitspannen lassen eine stärkere Veränderung erkennen. Mit dem Jahre 1914 verglichen, ist im Berichtsjahre der Anteil der gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen in gewerblichen Betrieben von 78,70 Prozent auf 66,48 Prozent zurückgegangen, hingegen der Anteil der Angehörigen der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamten von 3,35 Prozent auf 9,52 Prozent gestiegen. Der Anteil der selbständigen Landwirte hat einen Zuwachs von 1,84 Prozent auf 3,40 Prozent erfahren, wohingegen der Anteil der selbständigen Gewerbetreibenden nur von 5,33 Prozent auf 5,84 Prozent und der Anteil der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von 2,31 Prozent auf 2,78 Prozent gestiegen ist. Die Gruppe der Personen ohne bestimmten Beruf (Privatiers, Altersrentner usw.) erfuhr seit dem letzten Friedensjahre eine Zunahme von 8,47 Prozent auf 11,98 Prozent. Der Anteil der Geschlechter unterliegt stärkeren Schwankungen. In der Kriegs- und Nachkriegszeit nahm der Anteil der Frauen an der Mitgliedschaft nicht unerheblich zu, um später wieder zurückzugehen. Im Vergleich zu 1914 ist der Anteil der weiblichen Mitglieder von 16,08 Prozent auf 19,80 Prozent gestiegen.

tionsorganen vorbereiten und dadurch zu Zufällen in Schwangerschaft und Wochenbett führen können. Insbesondere ist die Tuberkulose selbst im latenten Stadium für die Frau als besonders bedrohlich anzusehen, da sie während der Schwangerschaft leicht akut wird.

Wie überhaupt die Schwangerschaft diejenige Zeitspanne im Leben der industriell tätigen Frau darstellt, in der sich alle schädigenden Einflüsse der Fabrikarbeit in besonderer Schärfe und Härte gegen sie richten. Dies zeigt die Statistik der Schwangerschafts- und Geburtsstörungen in industriereichen Gegenden, in denen die Frauen mehr als anderswo unter Frühgeburten, Fehlgeburten, Placenta praevia u. a. zu leiden haben.

Die Fürsorge für die schwangere Frau aber ist eine Pflicht, die die Allgemeinheit nicht nur um der Schwangeren selbst willen zu erfüllen hat, sondern auch im Hinblick auf das werdende Kind und damit letztlich im Interesse der Gesunderhaltung des ganzen Volkes.

Diese Ausführungen können natürlich die Gesamtheit der Aufgaben, denen die moderne Gewerbehygiene insbesondere im Hinblick auf den Frauenschutz gegenübersteht, nur entfernt andeuten. Sie können auch die Schwierigkeiten nur ahnen lassen, in denen sich die Fürsorge für die gewerblich arbeitende Bevölkerung innerhalb einer Nation befindet, die sich infolge der Nachwirkungen des Krieges um ihrer Existenz willen Opfer an Arbeit aufbürden muß, die oft größer sind, als es ihre physische Leistungsfähigkeit erträgt.